



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

602 2008-121

Urteil vom 5. Februar 2009

II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESETZUNG

Präsident: Michel Wuilleret
Richter: Josef Hayoz, Christian Pfammatter

PARTEIEN

A._____ Beschwerdeführer,

gegen

RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION, Rue des Chanoines
17, Postfach, 1701 Freiburg, **Vorinstanz,**

OBERAMT, Vorinstanz,

B._____ und C._____, Beschwerdegegner,

GEGENSTAND

Raumplanung und Bauwesen
Offenlegung eines eingedolten Bachs

Beschwerde vom 18. September 2008 gegen die Entscheide vom 27. Mai
und vom 18. August 2008

S a c h v e r h a l t

A. B._____ ist Eigentümer des in der Landwirtschaftszone der Gemeinde X._____ gelegenen Grundstücks Nr. 1___. Unmittelbar daran angrenzend liegen im Norden die Parzelle Nr. 2__ (Eigentümer: A._____) und im Osten die Parzelle Nr. 3__ (Eigentümer: D.____). Im Süden der Nr. 1_____ ist ein Wald, wo sich eine Quelle und eine Brunnstube befinden. Von dort bezieht A._____ im Rahmen einer Dienstbarkeit sein sämtliches Trinkwasser für den Haushalt und den Hof. Die entsprechende Leitung, die im Jahre 1998 neu auf einer Tiefe von rund 1 m verlegt wurde, verläuft auf der Parzelle Nr. 1_____, entlang der Grenze zur Nr. 3__, und dann weiter auf die Nr. 2__. Sie wurde anstelle einer alten verrosteten Eisenleitung, die immer noch auf einer Tiefe von rund 0,5 m liegt, erstellt. Parallel zu diesen Leitungen verläuft ein drittes Rohr, das ebenfalls vom Wald herkommt. Dabei handelt es sich nach Meinung von A._____ um eine Drainageleitung. Für B._____ und die Behörden wurde in dieses Rohr in den Jahren 1900 bis 1945 der "_____bach" eingedolt.

B. Am 16. März 2007 reichten B._____ und seine Ehefrau C._____ ein Gesuch für die "Bachoffenlegung auf Parzelle 1_____" ein. Das Projekt wurde von der Sektion Gewässer des Tiefbauamts geplant. Aus ihrem technischen Bericht vom 23. März 2007 ergibt sich unter anderem, dass der "_____bach" auf einer Länge von rund 120 m wieder offen gelegt werden soll. Er werde zu einem naturnahen Wiesenbach umgestaltet, der zickzackmässig den Hang hinunterfliessen wird. An einer Stelle werde der Bach über die Trinkwasserleitung von A._____ führen. Das Grundstück Nr. 1_____ sei bereits mehrmals überschwemmt worden. Bei starken Regenfällen vermöchten die Rohre, weil sie eine zu kleine Abflusskapazität aufweisen, die Wassermengen nicht aufzunehmen, und werde der Einlauf von Blättern und Todholz verstopft.

C. Gegen das Vorhaben gingen drei Einsprachen ein. Die Behörden holten Amtsberichte beim Tiefbauamt, Sektion Gewässer, beim Amt für Umwelt, beim Amt für Natur- und Landschaft, beim Amt für Archäologie, beim Amt für Landwirtschaft, beim Forstingenieur, bei der Naturgefahrenkommission und beim Bau- und Raumplanungsamt ein. Kein Amt spricht sich gegen das Baugesuch aus, hingegen gab die Gemeinde X._____ ein negatives Gutachten ab.

D. Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und auf Art. 6 des (kantonalen) Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1) erteilte die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft B._____ und C._____ die Befugnis, den "_____bach" auf einer Länge von 120 m offen zu legen

E. Mit Verfügung vom 27. Mai 2008 beurteilte die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) das Bauvorhaben als standortgebunden und keinen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehend und erteilte dementsprechend die gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 erforderliche Ausnahmegewilligung (RPG; SR 700).

Hierauf gewährte der Oberamtmann am 18. August 2008 auch die baupolizeiliche Bewilligung nach Art. 174 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG; SGF 710.1) und wies die noch zwei verbliebenen Einsprachen ab.

F. Mit Eingabe vom 18. September 2008 hat A._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er befürchtet eine Beeinträchtigung der Trinkwasserzufuhr und ist weiterhin der Auffassung, dass es sich nicht um einen eingedolten Bach, sondern um eine konventionelle Drainageleitung handelt; auf dem Grundstück Nr. 1____ hätte kein Bach existiert. Er beantragt, die Entscheide der beiden Vorinstanzen aufzuheben und die Baubewilligung nicht zu erteilen. Eventuell sei die Baubewilligung unter der Auflage zu erteilen, dass B.____ und C._____ ihm Folgendes zusichern:

- unbefristete Sicherstellung der bisherigen Wassermenge und Wasserqualität,
- Übernahme sämtlicher Kosten bei Beschädigung der Quelfassung, der Wasser- und Zuleitungen oder der Brunnstube,
- regelmässige Reinigung des Teiches,
- Übernahme der Kosten bei Überschwemmungsschäden,
- Übernahme sämtlicher Kosten, falls die Wasserversorgung nicht mehr über die bestehende Wasserfassung möglich ist.

Die RUBD und der Oberamtmann schliessen auf Abweisung der Beschwerde. B.____ und C._____ stellen kein konkretes Begehren. Aus ihrer Stellungnahme ergibt sich jedoch klar, dass sie ebenfalls die Abweisung der Beschwerde beantragen. Die Gemeinde X. unterstützt die Beschwerde.

Auf die Argumente der Verfahrensbeteiligten wird in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

E r w ä g u n g e n

1. a) Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 1 RPBG in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1).

b) Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der nördlich an das Grundstück Nr. 1____ angrenzenden Liegenschaft Nr. 2___. Zudem verfügt er zu Lasten der Parzelle Nr. 1____ über ein Quellrecht und eine Brunnstube, die durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten. Er hat sich im vorinstanzlichen Verfahren als Einsprecher beteiligt. Mithin ist er in seinen Interessen berührt und zur Beschwerde legitimiert (Art. 176 Abs. 2 RPBG in Verbindung mit Art. 76 lit. a VRG).

c) Die ablehnenden Entscheide der RUBD und des Oberamtmannes wurden gestützt auf Art. 175a Abs. 2 RPBG und Art. 95 Abs. 4 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARRPBG; SGF 710.11) dem Beschwerdeführer gleichzeitig am 20. August 2008 eröffnet. Mit der Aufgabe der Beschwerdeschrift bei einer schweizerischen Poststelle am 18. September 2008 ist die dreissigtägige Rechtsmittelfrist (Art. 79 Abs. 1 VRG) eingehalten.

d) Da die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auch der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt wurde, tritt das Gericht auf die Beschwerde ein.

2. Mit einer Beschwerde kann die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Nach Art. 78 Abs. 2 VRG kann die Unangemessenheit nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherung betrifft (lit. a) oder die Angelegenheit der Beschwerde einer zur Überprüfung dieser Rüge befugten Bundesbehörde unterliegt (lit. b) oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (lit. c).

Im Bereich des Ermessens, das den Verwaltungsbehörden in der vorliegenden Sache zusteht, kommt dem Gericht keine freie Nachprüfung zu (vgl. ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 50 N 81, 84 und 87).

3. Der Beschwerdeführer und die Gemeinde X. beantragen die Durchführung eines Augenscheins, unter Beizug von Personen, welche die Örtlichkeiten und die speziellen Verhältnisse gut kennen. Ohne diese Besichtigung vor Ort erscheine eine objektive Beurteilung nicht möglich.

Soweit entscheidrelevant, geht der massgebliche Sachverhalt hinreichend aus den Akten hervor. Es liegen Kartenauszüge, Pläne und Fotografien vor, welche die örtlichen Verhältnisse in rechtsgenügender Weise dokumentieren und infolgedessen im vorliegenden Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden können. Das Gericht kann daher auf die Durchführung eines Augenscheins verzichten. Ebenfalls drängen sich andere ergänzende Untersuchungshandlungen nicht auf.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Sektion Gewässer am 27. April 2005 mit den Bauherren und dem Beschwerdeführer eine Besprechung vor Ort durchgeführt hatte. Im Sommer 2005 sind die Schüttmengen vom Beschwerdeführer und von den Bauherren mehrer Male gemeinsam gemessen und protokolliert worden. Im Übrigen hätte die Gemeinde X. auch eine Einigungsverhandlung durchführen können. Eine solche ist zwar von Gesetzes wegen nicht obligatorisch (FZR 2003 S. 338 Fn 11), aber üblich. Schliesslich ist nicht ersichtlich, was das Kantonsgericht mit einem Augenschein feststellen könnte. Jedenfalls könnte es sich weder über die ursprüngliche Situation noch über die Folgen der Offenlegung des Gewässers ein Bild machen.

4. Nach Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 lit. c GSchG). Daraus ergibt sich e contrario, dass bestehende Eindolungen oder Überdeckungen ansonsten nicht erneuert werden dürfen (Entscheid des Bundesgerichts 1A.62/1998 vom 15. Dezember 1998, E. 3a in ZBI 101/2000 S. 323, 327 und URP 2000 S. 648, 649). Eine eigentliche Sanierungspflicht, das heisst eine Verpflichtung zur Offenlegung und Renaturierung bereits eingedolter Gewässer besteht jedoch nicht (PETER M. KELLER, Sanierung in Grundwasserschutz-zonen, in URP 2003 S. 534, 538). Hingegen sieht das Gesetz vor, dass der natürliche Verlauf des Gewässers beibehalten oder wiederhergestellt werden muss (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Zudem leistet der Bund Finanzhilfen zur Renaturierung von (eingedolten) Gewässern (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 [SR 721.100]; Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 [Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1]).

5. a) Der Beschwerdeführer bestreitet, dass vorliegend von einem eingedolten Bach gesprochen werden könne. Es gehe vielmehr um eine konventionelle, seit Jahrzehnten bestehende Drainageleitung. So würden Grundbuchblätter aus dem Jahre 1932 belegen, dass "an dieser Stelle" kein offener Bach existiere. Eine künstliche Anlage eines Bachs mit fliessendem Wasser sei nicht möglich. Sämtliches Wasser, das durch das bestehende Rohr fliesse, stamme aus den umliegenden Drainagen. Diese speisten bei starken Niederschlägen das überflüssige Wasser in diese Leitung ein. Fliessendes Wasser könnte der Bach nur bei starken Niederschlägen führen. Es sei kein Wasser für einen Bach vorhanden. Auch sei es absolut illusorisch und entbehre jeglichen Tatsachen, dass ein Bach mit fliessendem Wasser realisiert werden könne.

b) Die Sektion Gewässer hat sich zu diesen Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2008 an die RUBD geäussert. Nach ihrer Ansicht ist fachtechnisch jedes Wasserbett, in welchem oberirdisch oder unterirdisch Wasser zusammenfliesse und einen ständigen Wasserlauf aufweise, als Fliessgewässer oder eben als Bach zu bezeichnen, unabhängig davon, ob dieses Wasser in einem natürlichen Bachbett, in einem von Menschen geschaffenen Kanal oder in einem Rohr (Drainageleitung) verlaufe. Zudem sei der Bachabschnitt auf der historischen Siegfriedkarte vom Jahre 1900 als offenes Gewässer eingetragen. Er verlaufe in einem natürlichen Talweg und weise ein topographisches Einzugsgebiet von rund 15 Hektaren auf. Bei Trockenwetter könne sowohl beim Auslauf wie auch beim Einlauf des Bachrohrs (Drainageleitung) fliessendes Wasser - rund 0,5 Liter/Sekunde - beobachtet werden.

c) Die Beschwerdegegner stützen sich ebenfalls auf die erwähnte Siegfriedkarte und machen darauf aufmerksam, dass der "____bach" noch heute ober- und unterhalb des

eingedolten Abschnitts bestehe. Der obere Teil des Bachs fliesse frei durch den Wald und werde dann in ein Rohr geleitet.

d) Das Gewässerschutzgesetz definiert in Art. 4 lit. a und b die Begriffe oberirdisches (= Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung) und unterirdisches Gewässer (= Grundwasser [einschliesslich Quellwasser], Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht). Drainagewasser scheint nicht eigentlich darunter zu fallen. Es dürfte sich dabei entweder um oberirdische Gewässer (HANS MAURER, Revitalisierung der Gewässer, *in* URP 2008 S. 441, 464 f.) oder um Abwasser (Meteorwasser) handeln (= Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser; Art. 4 lit. e GSchG; PETER KARLEN, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, *in* URP 1999 S. 539, 563 f.).

e) Auf der Siegfriedkarte von 1900 und der Stryienskikarte von 1850 ist in der Nähe des Waldes auf Parzelle Nr. 1_____ und zwar am östlichen Rand, wo sich die hier strittige Eindolung befindet, jeweils ein Bach eingetragen, der zuerst nach Osten und dann abrupt nach Norden verlief. Der Bach ist heute noch teilweise in der Landeskarte eingetragen (vgl. Karte Nr. 1186, 1:25'000, Schwarzenburg, zwischen den Koordinaten 184'000 und 185'000 sowie 585'000 und 586'000). Der heutige Verlauf des Bachs ist deckungsgleich mit jenem wie er auf den Karten von 1850 und 1900 verzeichnet ist. Diese Auffälligkeit ist kein Zufall. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass es sich vorliegend um einen eingedolten Bach, mithin um ein oberirdisches Gewässer, und nicht um eine Drainageleitung handelt. Dass allenfalls eigentliche Drainageleitungen Wasser in den verrohrten Abschnitt des Bachs leiten, vermag an der Qualifikation eines verbauten Fliessgewässers nichts zu ändern.

6. a) Das Vorhaben der Beschwerdegegner bedarf unbestrittenermassen einer Baubewilligung (sinngemäss: Art. 70 Abs. 1 lit. d GSchG; JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY, Renaturation des cours d'eau et responsabilité de l'Etat, *in* URP 2001 S. 998, 1009 ff.). Da es ausserhalb der Bauzone verwirklicht werden soll, ist ebenfalls eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG notwendig. Zuständig für den Erlass einer solchen Ausnahme- beziehungsweise Sonderbewilligung ist die RUBD (Art. 59 Abs. 1 RPBG).

b) Nach Art. 24 RPG können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (lit. a) und wenn dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (lit. b). Eine Baute ist positiv standortgebunden, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Negative Standortgebundenheit liegt vor, wenn sich die geplante Nutzung aus bestimmten Gründen nicht in einer Bauzone verwirklichen lässt. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind strenge Anforderungen zu stellen, da sonst die vom Raumplanungsgesetz geforderte Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet in Frage gestellt würde (BERNHARD WALDMANN / PETER HÄNNI, Handkommentar, RPG 2006, Art. 24 N 6 ff., mit Hinweisen).

Dem standortgebundenen Bauvorhaben dürfen ausserdem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es sind alle sich widerstreitenden räumlichen Interessen - seien sie öffentlicher oder privater Natur - zu ermitteln und müssen gegeneinander abgewogen und

mit sachgerechten Erwägungen gewichtet werden (WALDMANN / HÄNNI, Art. 24 N 21). Im Fall einer Freilegung eines eingedolten oder überdeckten Gewässers ist zu beachten, dass diverse Varianten zu prüfen sind, um die Interessenabwägung korrekt vornehmen zu können. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung notwendig, insbesondere sind die landwirtschaftlichen, natur- und bodenschützerischen, wasserbaulichen sowie allenfalls forstrechtlichen Interessen zu berücksichtigen (MAJA SAPUTELLI, Eindolung von Fließgewässern, in PBG 3/2008 2. 35, 37).

7. Die RUBD bejahte die Standortgebundenheit mit der Begründung, es handle sich um die Offenlegung eines Fließgewässers. Diese Schlussfolgerung wird von keinem Verfahrensbeteiligten in Frage gestellt, weshalb es sich erübrigt, näher darauf einzutreten.

8. a) Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung stützte sich die RUBD vorab auf Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 GSchG (vgl. oben E. 4). Nach dem Gesetz sei es verboten, Fließgewässer zu überdecken oder einzudolten. Das habe zur Folge, dass eingedolte Fließgewässer in der Regel freigelegt werden müssten, sobald die Wasserführungsrohre zu ersetzen seien. In Anlehnung an den technischen Bericht der Sektion Gewässer vom 23. März 2007 führte die RUBD weiter aus, dass der Trinkwasserleitung des Beschwerdeführers speziell Rechnung getragen werde. Das Tiefbauamt habe die bestehende Trinkwasserleitung teilweise sondiert und eingemessen. An den Stellen, wo der Verlauf nicht bekannt war, sei die Einmessung anhand der Angaben des Beschwerdeführers erfolgt. Der Bachlauf sei so geplant worden, dass sich die Trinkwasserleitung ausserhalb des neuen Bachbetts befinde. Damit werde gewährleistet, dass die heutige Überdeckung der Leitung nicht abnehme und die Leitung nicht durch Erosion freigelegt werden könne. An der Stelle, wo die Trinkwasserleitung vom Bachlauf gequert werden müsse, werde die Überdeckung auf 4 m Länge etwas abnehmen. Auch an der tiefsten Stelle des Bachbetts werde aber die Leitung noch um 40 cm überdeckt sein. Durch das Bachwasser werde an dieser Stelle der Boden abgekühlt, womit die Erwärmung des Trinkwassers verhindert werde. Um den Schutz der Quelle zu gewährleisten, werde ein Geologiebüro zu beauftragen sein, die erste Phase der Offenlegung zu überwachen. Sollte das Bauvorhaben negative Auswirkungen auf die Quelle zeitigen, blieben dem Beschwerdeführer zivilrechtliche Ansprüche vorbehalten.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er dank dem Quellrecht und der dazugehörigen Brunnstube über eine Trinkwassermenge von 10 - 20 Liter/Minute verfüge. Sein gesamter Bedarf an Trinkwasser für den Haushalt und den Hof stamme aus dieser Quelle. Drei Fassungsleitungen würden die Brunnstube mit qualitativ hochstehendem Quellwasser speisen. Die künstliche Anlage eines Bachs mit fließendem Wasser sei nicht möglich, es sei gar kein Wasser für einen Bach vorhanden. Auch seien die Pläne sehr ungenau. Zudem bestehe die Gefahr, dass es zu einer Verschiebung der Wassermassen zugunsten des Bachs und zuungunsten der Quelle komme.

Die Behörden hätten keine umfassende und objektive Interessenabwägung vorgenommen. Seine Interessen an einer auch in Zukunft funktionierenden Trinkwasserversorgung und an der Ausübung der Dienstbarkeit seien höher zu werten als das Interesse der Beschwerdegegner an der Realisierung eines Bachs, für welchen gar kein Wasser vorhanden sei.

c) Die Beschwerdegegner weisen unter anderem darauf hin, dass der Bach nicht im Bereich der Zuleitungen zur Brunnstube, sondern weiter oben im Wald entspringe. Alle Leitungen würden sich mindestens 95 cm unter der Erdoberfläche befinden, der vorgesehene Bach aber höchstens 60 cm tief liegen. Das Projekt sei ihnen aus ökologischen, hydrologischen und gesundheitlichen Gründen wichtig: Sie wollten auf ihrem Grundstück einen Lebensraum für Kleintiere (Frösche, Igel, Kröten, Molche, Libellen, Vögel) schaffen

und den Bachlauf stocken. Die Weiden seien sehr sumpfig und bei Gewittern komme es oft zu Überschwemmungen. Mit einem Bach könne das überschüssige Wasser natürlich abfließen.

d) Die Sektion Gewässer hat am 27. November 2008 zuhanden der RUBD einen Bericht erstellt. Nach ihrer Auffassung besteht für die Offenlegung und die Renaturalisierung von Gewässern ein öffentliches Interesse. Entsprechende Vorhaben würden von Bund und Kanton bis zu 70% subventioniert. Die erwähnte Quelfassung beziehe das Trinkwasser aus einem unterirdischen Grundwasserträger. Das Quellwasser, das nicht gefasst werde, trete an die Oberfläche und fliesse heute im Bachrohr (Drainageleitung) flussabwärts. Das Wasser, das gemäss Projekt im offenen Bachbett fließen soll, entspreche demjenigen Wasser, das heute bereits im Bachrohr (Drainageleitung) fliesse und dem oberflächlich anströmenden Regenwasser, das zusätzlich in das Bachbett gelangen werde. Die Ergiebigkeit des Grundwasserträgers werde von der Bachoffenlegung nicht beeinflusst; im Bachbett würden nur das überschüssige Quellwasser und das zusätzliche Regenwasser fließen. Durch die Bachoffenlegung werde die Trinkwasserfassung des Beschwerdeführers keineswegs unmittelbar gefährdet. Aber niemand könne die bisherigen Wassermengen und die Wasserqualität auf unbefristete Zeit garantieren. Auch ohne die Ausdolung des Bachs könnten sich die Menge und die Qualität des Quellwassers verändern.

9. a) Dem technischen Bericht der Sektion Gewässer vom 23. März 2007 sind eine Fotodokumentation und Situationspläne beigelegt. In einem Plan sind die Trinkwasserleitung des Beschwerdeführers, der verrohrte "_____bach" sowie der Verlauf des zukünftig offen gelegten Bachbetts eingetragen. Dazu kommen verschiedene Skizzen über Längen- und Typenprofile. Aus diesen Unterlagen ergibt sich Folgendes:

Der Ausbau wird auf ein 30-jährliches Hochwasser dimensioniert und die entsprechende Abflussspitze auf 500 Liter/Sekunde errechnet. Die Breite des Bachbetts, das mit einer V-förmigen Niederwasserrinne versehen ist, soll gleich dem ursprünglichen Zustand 0,4 m Breite aufweisen. Das Längsgefälle entspreche dem natürlichen Gelände und variere zwischen 16% im obersten und 7% im unteren Teil. Bei Hochwasser könne die Fließgeschwindigkeit weit über 2 Meter/Sekunde erreichen. Um dem Bachbett eine möglichst grosse Resistenz gegen die Erosion zu geben, würden die Ufer sehr flach mit einer Neigung 1 : 3 (vertikal : horizontal) erstellt. Die Bachsohle müsse mindestens 0,6 m tief liegen. Auf diese Weise könne die Abflussspitze des 30-jährlichen Hochwassers auch in den flachen Abschnitten abgeleitet werden. Dabei sei ein Freibord von 0,20 m eingerechnet. Die mittlere Abflussmenge werde auf 2 Liter/Sekunde geschätzt; bei Trockenwetter betrage sie 0,5 Liter/Sekunde.

Bei grossen Gewittern müsse im obersten Abschnitt mit Erosionen gerechnet werden. Um zu verhindern, dass das Geschiebmaterial das Bachbett auffülle, was zu Überschwemmungen führe, werde am Ende des steilen Abschnitts eine "Aufweitung" erstellt, in welcher das Geschiebmaterial abgelagert werde. Dieses werde dann periodisch entfernt werden müssen. Die Bachsohle werde mit grobem Geröll ausgebildet und mit Querschwellen (vertikal eingerammte Holzpfähle) gesichert. Am Ende des frei gelegten Bachs, an der Grenze der Parzellen Nr. 1_____ und Nr. 2___, soll ein Teich erstellt werden. Dort sollen Blätter und anderes schwimmendes Material mit einem Rechen zurückgehalten werden. Damit werde die Verstopfungsgefahr beim neuen Einlauf in das Bachrohr bedeutend kleiner sein. Anderes Geschiebmaterial (Sand, Schlamm) werde sich im Teich setzen und könne das Bachrohr nicht erreichen.

Der Uferbereich soll mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen bestockt und mit einer dichten Grasnarbe versehen werden, um Erosionen zu verhindern. Zudem werde er eingezäunt, damit er nicht von weidenden Tieren ... beschädigt werde. Auf diese Weise werde ein landschaftlich interessantes Element geschaffen, das zugleich einen bedeutenden Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume leisten werde.

Der Beschwerdeführer beziehe sein gesamtes Trinkwasser für Haushalt und Hof von der Quelle, die sich in der Nähe der geplanten Bachoffenlegung befinde. Die im Jahre 1998 erstellte Leitung sei in der Nähe der Brunnstube sondiert und eingemessen worden. Weiter unten sei der genaue Verlauf der Leitung nicht bekannt. Der neue Bachlauf sei so geplant worden, dass sich die Trinkwasserleitung ausserhalb des Bachbetts befinde. Damit werde gewährleistet, dass die heutige Überdeckung der Leitung nicht abnehme und dass die Leitung nicht durch Erosion freigelegt werden könne. Einzig an der Stelle, an welcher die Trinkwasserleitung gequert werden müsse, werde ihre Überdeckung auf rund 4 m etwas reduziert. Im tiefsten Punkt werde die Leitung noch um rund 0,4 m überdeckt sein. Der Boden werde jedoch vom Bachwasser abgekühlt werden, so dass eine Aufwärmung des Trinkwassers verhindert werde. Zudem werde der Bachabschnitt mit der Bestockung beschattet. Um bei der Querung der Trinkwasserleitung eine Sohleneintiefung zu verhindern, werde unmittelbar unterhalb eine Querschwelle aus vertikal eingerammten Holzpfählen erstellt.

b) Aus den Akten, das heisst den Bauplänen, dem technischen Bericht sowie den Amtsberichten, lässt sich ein klares Bild über das Bauvorhaben gewinnen. Breite und Länge sowie der Verlauf des Bachbetts sind unmissverständlich dargelegt. Weiter wird aufgezeigt, welche bauliche und andere Massnahmen zu ergreifen sind, um Überschwemmungen, insbesondere auch auf der Parzelle Nr. 2__ zu vermeiden. Inwiefern die Pläne ungenau sind, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

c) Das Gericht hat keine Veranlassung, der Zusicherung der Sektion Gewässer, dass mit dem Projekt weder die Menge noch die Qualität des Trinkwassers, das zum Beschwerdeführer geleitet wird, beeinflusst werden, nicht zu folgen. Die vorgenommenen Untersuchungen sowie die Zusicherung der Beschwerdegegner, wonach die Quelle und die erste Phase der Offenlegung von einem Hydrologiebüro überwacht werden, lassen den Schluss zu, dass die Interessen des Beschwerdeführers gewahrt werden.

d) Es ist daran zu erinnern, dass Fliessgewässer nicht überdeckt und eingedolt werden dürfen und dass solche bestehende Beeinträchtigungen saniert werden sollen (RAUSCH / MARTI / GRIFFEL, N 425). Der Grund für diese Regelung besteht darin, dass durch die Eindolung dem Wasserhaushalt eines Gebiets Gewässer entzogen werden, Wechselwirkungen zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser verschwinden und mikroklimatische Einflüsse dahinfallen. Zudem ist die Selbstreinigungskraft eingedolter Wasserläufe äusserst gering. Eingedolte Abschnitte zerschneiden einen Gewässerlauf und haben schwerwiegende Nachteile für den Natur- und Landschaftsschutz (Botschaft zur Volksinitiative "Zur Rettung unserer Gewässer" und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 29. April 1987 in BBl 1987 II 1061, 1143 ff.). Das Gewässerschutzgesetz hat unter anderem zum Ziel, dass möglichst alle Gewässer ihren natürlichen Lauf oder ihr natürliches Bett beibehalten können und versucht darauf hinzuwirken, dass Gewässer ihre verlorenen Lebensräume zurückerhalten.

e) Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Interessen des Beschwerdeführers durch die Ausdolung des "_____bach" nur marginal betroffen sind. Es werden offensichtlich die notwendigen Vorkehren getroffen, damit die Trinkwasserzufuhr gewährleistet bleibt

beziehungsweise durch die Ausdolung keinen Schaden erleiden wird. Insofern ist das öffentliche Interesse an der Revitalisierung des Gewässers höher zu werten als die Vorbringen des Beschwerdeführers. Aus diesem Grund ist die Ausnahme-/Sonderbewilligung der RUBD nicht zu beanstanden.

10. a) Die Baubewilligung des Oberamtmannes ist eine Polizeibewilligung. Sie stellt fest, dass das ihrem zugrunde liegende Bauvorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Rechtsregeln und insbesondere mit der Bau- und Planungsgesetzgebung übereinstimmt. Entspricht also das Bauvorhaben der gesetzlichen Ordnung, muss die Baubewilligung erteilt werden. Sie darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, für die im Gesetz keine Grundlagen vorhanden sind. Auch nicht zu prüfen sind die Einhaltung zivilrechtlicher Vorschriften und Vereinbarungen. Für deren Durchsetzung sind die Betroffenen auf den zivilrechtlichen Weg zu verweisen (ALDO ZAUGG / PETER LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar Bd. I, 3. A., Bern 2007, Art. 2 N 1 ff.).

b) Die subsidiären Begehren des Beschwerdeführers betreffen ausschliesslich das Zivilrecht und können infolgedessen nicht in die Baubewilligung aufgenommen werden. Sollte die Ausdolung für den Beschwerdeführer irgendwelche Nachteile zur Folge haben, wird er sich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zur Wehr setzen können (vgl. Art. 684 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

11. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Infolgedessen ist sie abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Verfahrens, die auf 1'000 Franken festgelegt werden, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; (Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; der Restbetrag wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

D e r H o f e r k e n n t :

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 1'000 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; der Restbetrag des Kostenvorschusses wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

Givisiez, 5. Februar 2009/JHA/dbe

Der Präsident:

205.8;206.36